

Alte Hansestadt Lemgo

- 707 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vom 14. Juni 1999 vom 11. September 2000

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW 2000 S. 245 und des § 41 Abs. 3 und Abs. 4) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW 1998 S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW S. 718) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 11. September 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu der Satzung über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vom 14. Juni 1999 erhält folgende Fassung:

Tarif gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom

I. Persönliche Leistung

01.01.2002:

Einsatz je Feuerwehrmann und Stunde	54,00 DM	27,60 EUR
--	----------	-----------

II. Sächliche Leistungen

1. Benutzung aller Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde

a) ELW / MTF	60,00 DM	30,50 EUR
b) TLF 24, Rüstwagen RW	220,00 DM	112,50 EUR
c) Drehleiterfahrzeug	300,00 DM	153,00 EUR
d) alle übrigen Feuerwehrfahrzeuge	140,00 DM	71,50 EUR
2. Sauerstoff, Preßluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.
3. Für Einsätze nach § 2, Nr. 6, 7 und 8

	700,00 DM	358,00 EUR
--	-----------	------------

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vom 11. September 2000

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 26.09.2000

gez. Dr. Austermann
(Bürgermeister)

Kr.Bl. Lippe 25.10.2000